



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.25 RRB 1911/1679**

Titel **Technikum, Witwen- und Waisenkasse.**

Datum 07.09.1911

P. 604

[p. 604] A. Ähnlich wie die Lehrer der Kantonsschule und der Hochschule, so haben sich nun auch die Lehrer des Technikums zur Gründung einer Genossenschaft für eine Witwen- und Waisenkasse zusammengetan. Veranlassung hiezu gab ein Legat des verstorbenen Dr. Sulzer-Steiner in Winterthur vom Jahre 1906 im Betrage von Fr. 20,000. Dieser Fonds, der seither vom Staate verwaltet wurde, ist auf Ende 1910 auf Fr. 23,787.05 angewachsen. Dazu kamen noch Gaben von technischen und kaufmännischen Firmen und von Privaten im Betrage von Fr. 23,204.75. Ferner begannen bereits im Jahr 1908 die Mitglieder der Genossenschaft mit ihren Einzahlungen. So betrug denn der gesamte Vermögensbestand der Genossenschaft auf Ende Dezember 1910 Fr. 58,985.40.

Die versicherungstechnischen Grundlagen der Unternehmung wurden schon im Jahre 1909 von Dr. Schärtlin, Direktor der Rentenanstalt, festgestellt. Darnach wird bei einem Kapital von Fr. 46,000 (damaliger Bestand) und jährlichen Prämien von Fr. 80 pro Mitglied eine Rente von Fr. 500 vorgesehen. Mit der Erhöhung der Einnahmen kann eine Steigerung des Rentenbetrages in Aussicht genommen werden.

Die Genossenschaft besteht zurzeit aus 31 Hauptlehrern; nicht angeschlossen haben sich 7 Lehrer. Die Statuten, die von Dr. G. Keller, jetzt Regierungsrat, nach der juristischen Seite eine Umarbeitung erfahren hatten, wurden von der Genossenschaft am 9. Juni 1911 mit Einmütigkeit genehmigt. In den Statuten ist vorgesehen, daß der Regierungsrat im Anstellungsvertrag eines Lehrers die Verpflichtung zur Mitgliedschaft ausspreche. Ferner ist angenommen, daß der Regierungsrat ein Mitglied des fünfgliedrigen Vorstandes bezeichne. Der Kassenverkehr würde unentgeltlich durch die Kasse des Technikums, die Verwaltung der Wertschriften durch die kantonale Wertschriftenverwaltung besorgt.

Mit Eingabe an den Regierungsrat vom 7. Juli 1911 ersucht die Genossenschaft um Genehmigung der Statuten und gibt zugleich der Hoffnung Ausdruck, es möchte der Kasse ein jährlicher Beitrag des Staates zuerkannt werden.

B. Die Aufsichtskommission des Technikums und der Erziehungsrat befürworten das Gesuch. Sie begrüßen es, daß die Kasse ermöglicht, in Verbindung mit der staatlichen Witwen- und Waisenstiftung vermehrte Fürsorge für die Witwen und Waisen der Professoren des Technikums eintreten zu lassen. Dabei ist allerdings darauf aufmerksam zu machen, daß nun die Lehrerschaft des Seminars von den kantonalen höheren Schulen die einzige Korporation ist, die einer über die staatliche Witwen- und Waisenstiftung hinaus gehenden korporativen Versicherungseinrichtung noch entbehrt; naturgemäß bietet sich hier abgesehen von dem kleinen Lehrkörper die weitere besondere Schwierigkeit, daß kaum durch Anrufung der ehemaligen Zöglinge des Seminars ein erheblicher Fonds wird gegründet werden können. Wenn also der Erziehungsrat die staatliche Unterstützung der Witwen- und Waisenkasse der Lehrer



am Technikum befürwortet, so verhehlt er sich nicht, daß wohl auch die Lehrerschaft des Seminars sich für vermehrte Hilfe des Staates zu dem nämlichen Zweck in irgend einer Form verwenden wird und dannzumal konsequenterweise nicht wird abgewiesen werden können. Was die Höhe der Leistung des Staates an die Kasse des Technikums betrifft, so ist in Anschlag zu bringen, daß der Staat an die Witwen- und Waisenkasse der Kantonsschullehrer bei 63 Anteilhabern jährlich Fr. 3500 ausrichtet; im gleichen Verhältnis berechnet, würde sich der Beitrag des Staates nach dem gegenwärtigen Stand der Genossenschaft des Technikums auf Fr. 1720.50 stellen. Der Erziehungsrat beantragt, den Beitrag auf Fr. 2000 anzusetzen; er begründet die Erhöhung damit, daß der zur Verfügung stehende Fonds wesentlich niedriger sei als der der Kantonsschule und auch die Zahl der Genossenschafter in der Folge sich noch etw eich ermaßen vermehren werde.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,
beschließt:

I. Die Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Lehrer am Technikum werden genehmigt.

II. Mit der Wahl der ständigen Lehrer des Technikums wird in der Folge die Verpflichtung zum Beitritt zur Genossenschaft der Witwen- und Waisenkasse verbunden.

III. Der jährliche Staatsbeitrag an die Kasse wird unter Vorbehalt der grundsätzlichen Genehmigung des Kredites durch den Kantonsrat auf rund Fr. 2000 angesetzt; er gelangt in vierteljährlichen Raten zur Ausrichtung.

IV. Als Vertreter des Regierungsrates im Vorstand der Kasse wird bezeichnet: Erziehungsdirektor Dr. A. Locher.

V. Mitteilung an Prof. G. Weber, Direktor des Technikums, zu Handen des Vorstandes der Genossenschaft der Witwen- und Waisenkasse der Lehrer am Technikum, die Direktion des Technikums, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]